

Protokollauszug vom

24.02.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Parkieren mit Parkscheibe täglich bis max. 12 Std. an der Ibergstrasse, Kiesplatz zunächst Weierstrasse (Parzelle SE9025)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.132-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 An der Ibergstrasse, zunächst Weiherstrasse, wird auf dem dortigen Kiesplatz (Parzelle SE9025) die Parkierungsregelung «Parkieren mit Parkscheibe» eingeführt und die maximale Parkzeit auf zwölf Stunden begrenzt.

1.2 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, zu Lasten

des Kontos 314100, Kostenstelle 420270.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Fachstelle Signalisation; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Abteilung Parkplätze/Parkhäuser.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

In der Aussenwacht Iberg besteht seit Langem ein Kiesplatz, der zum Parkieren genutzt wird. Beim genannten Kiesplatz handelt es sich um öffentlichen Grund, welcher sich im Besitze des Departements Sicherheit und Umwelt, Abt. Parkplätze/Parkhäuser (öffentliche Parkplätze), befindet. Bis zur Schliessung des Gastronomieunternehmens «Chlösterli» wurde der Parkplatz vorwiegend von deren Gästen genutzt. Seither wird der Kiesplatz durch Nutzende des angrenzenden Naherholungsgebiets aber auch von Dauerparkierenden belegt. So stehen heute nebst Personwagen auch Wohnanhänger, Wohnmobile und andere Anhänger dauernd auf dem Platz. Ein Wechsel in der Parkierung ist somit nicht gegeben.

Um den berechtigten Bedürfnissen der Fahrzeugabstellung in einem Naherholungsgebiet angemessen Rechnung tragen zu können, wird die Parkierungszeit auf täglich max. 12 Stunden begrenzt. Als Kontrollmittel ist die Parkscheibe aufzulegen. Diese Massnahme führt zu einem angemessenen Wechsel in der Parkplatzbelegung und verhindert das Dauerparkieren durch Besitzzende von Anhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen.

Auf eine Parkierungsregelung auf dem Kiesplatz (Kennzeichnung der Parkplätze) wird einstweilen verzichtet. Sollte keine Parkierungsordnung erreicht werden, werden Massnahmen geprüft.

Angrenzend an den öffentlichen Kiesplatz besteht eine ähnlich ausgestaltete Fläche, welche den privaten Besitzenden zum Abstellen ihrer Fahrzeuge dient. Zur klaren Abgrenzung öffentlich/privat wird eine Markierung «Privat» angebracht. Die erstmalige Markierung geht zu Lasten des Projekts; der spätere Unterhalt ist Sache der privaten Eigentümerschaft.

Durch die Begrenzung der Parkierungszeit kann sich der Parkierungsdruck in den Strassen im Weiler Iberg erhöhen. Gegebenenfalls werden weitere signalisierungs- und/oder bautechnische Massnahmen notwendig. Diese werden situativ beurteilt.

Die Umsetzung erfolgt im Frühjahr 2021.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisationsplan